

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Cindy Lutz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

Umsetzung der Feststellungen des Landesrechnungshofs zur Haushaltsführung der Studentenschaften und Rolle des Ministeriums für Wissenschaft und Kultur - Nachfrage zur Antwort der Landesregierung in der Drucksache 19/9497

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Cindy Lutz (CDU), eingegangen am 13.01.2026 - Drs. 19/9600,
an die Staatskanzlei übersandt am 19.01.2026

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 17.02.2026

Vorbemerkung der Abgeordneten

Der Landesrechnungshof Niedersachsen hat im Jahresbericht 2023 Verstöße in der Haushaltsführung mehrerer Studentenschaften an niedersächsischen Hochschulen festgestellt. In der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/9160 wird ausgeführt, dass die Hochschulpräsidien im Rahmen ihrer Rechtsaufsicht tätig geworden seien, und das Ministerium für Wissenschaft und Kultur (MWK) diese hinsichtlich ihrer Aufsichtsfunktion „sensibilisiert“ habe. Konkrete Angaben zu Inhalt, Umfang und Überprüfung der Maßnahmen wurden dabei nicht gemacht.

Zugleich stellt die Landesregierung in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage dar, dass das MWK bei erkennbaren Defiziten in der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht durch die Präsidien subsidiär tätig werden könne.

Vorbemerkung der Landesregierung

Es wird auf die Vorbemerkungen und Darlegungen in den Antworten der Landesregierung sowohl vom 28.04.2025, Drs. 19/7103 als auch vom 23.12.2025, Drs. 19/9497 verwiesen.

- 1. Welche konkreten Maßnahmen (z. B. Handlungsanweisungen, Auflagen, Rahmenvorgaben, Änderungen von Finanz- oder Beitragsordnungen) haben die Hochschulpräsidien infolge der Feststellungen des Landesrechnungshofs inzwischen gegebenfalls jeweils ergriffen (bitte nach Hochschule differenziert darstellen)?**
- 2. Zu welchem Zeitpunkt wurden diese Maßnahmen gegebenenfalls jeweils angeordnet oder umgesetzt, und welche Fristen wurden den Studentenschaften hierfür gesetzt?**

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Zusammenhangs zusammenfassend beantwortet.

Eine inhaltliche Detailsteuerung der Hochschulen durch das MWK findet nicht statt. Die Hochschulen erledigen ihre nach dem Niedersächsischen Hochschulgesetz (NHG) im Rahmen der Hochschulautonomie zugewiesenen Aufgaben in eigener Zuständigkeit.

Die Umsetzung der hochschulinternen Maßnahmen betrifft das Binnenverhältnis der Hochschulen. Sie wurden von den Hochschulen in eigener Zuständigkeit im Innenverhältnis gemeinsam mit den jeweiligen Studierendenschaften erarbeitet.

Vonseiten des MWK kann zu den aus der Prüfung des Landesrechnungshof (LRH) in den Hochschulen gegebenenfalls ergriffenen Maßnahmen schwerpunktmäßig zu folgenden vier Themenbereichen ausgeführt werden:

- Rechtzeitige und ordnungsgemäße Veröffentlichung der Beitragsordnungen,
- Beitragsskalkulation / Vermeidung von Rücklagen,
- Einführung einer Musterfinanzordnung,
- Genehmigungsvorbehalt bei Beitrags- und Finanzordnungen.

Im Hinblick auf die Beitragsordnungen haben alle betroffenen Hochschulen zugesichert, künftig sicherzustellen, dass diese rechtzeitig und ordnungsgemäß veröffentlicht werden, und darauf zu achten, dass die Beiträge eine angemessene Höhe behalten und sich die Rücklagen in einem adäquaten Rahmen halten.

Ebenso haben alle betroffenen Hochschulen, soweit notwendig, neue Handlungsanweisungen und Rahmenvorgaben und andere Hilfestellungen für die Studierendenschaften erlassen bzw. in die Wege geleitet. Zudem wurden nach der Bekanntgabe der Prüfungsergebnisse des LRH bereits bei den betroffenen Hochschulen neue Finanzordnungen für die Studierendenschaft erarbeitet und bekannt gegeben.

Des Weiteren ist im Rahmen der bevorstehenden NHG-Novellierung beabsichtigt, sowohl die Beitragsordnungen als auch die Finanzordnungen der Studierendenschaften gesetzlich einem Genehmigungsvorbehalt des Präsidiums zu unterstellen (siehe hierzu auch Antwort zu Frage 8).

3. In welcher Form hat das MWK die von den Hochschulpräsidien etwaig ergriffenen Maßnahmen nachvollzogen oder überprüft, und welche Erkenntnisse liegen dem Ministerium hierzu gegebenenfalls vor?

Die Präsidien der Hochschulen wurden vom MWK u. a. Ende 2023 als auch zuletzt vereinzelt Ende 2024 nachdrücklich in mündlicher und schriftlicher Form hinsichtlich ihrer Rechtsaufsicht sensibilisiert.

Im Übrigen wird auf die Antwort zu Frage 1 verwiesen.

4. Hat das MWK seit Bekanntwerden des Landesrechnungshofberichts Fälle festgestellt, in denen aus seiner Sicht Defizite bei der Wahrnehmung der Rechtsaufsicht durch die Präsidien vorlagen, und, falls ja, welche konkreten Folgerungen wurden daraus gegebenenfalls gezogen?

Es hat einen Fall an der Universität Vechta gegeben, der sich wie folgt dargestellt hat:

Im Jahr 2023 informierte der damalige AStA der Universität Vechta das damalige Präsidium der Hochschule über den begründeten Verdacht, dass der damalige AStA-Finanzreferent über mehrere Jahre Mittel der Studierendenschaft mutmaßlich veruntreut und unterschlagen hatte. Das Präsidium wiederum informierte daraufhin zeitnah das MWK.

Das MWK als Rechtsaufsicht über das Präsidium trug in der Folge Sorge dafür, dass neben einer Strafanzeige mit daraus resultierendem Strafverfahren auch die zivilrechtlichen Ansprüche der Studierendenschaft in Höhe von ca. 61 000 Euro (inkl. Zinsen und Kosten) gegenüber dem ehemaligen AStA-Finanzreferenten über einen Vollstreckungsbescheid tituliert wurden, aus dem seitdem regelmäßig vollstreckt wird.

Zudem wurden u. a. durch die Innenrevision der Universität Vechta die Abläufe insbesondere durch intensive Beratung und Begleitung des AStA deutlich verbessert. Auch beschloss in der Folge das

Präsidium Rahmenvorgaben für die Finanzordnung der Studierendenschaft und genehmigte die von der Studierendenschaft geänderte Finanzordnung. Das MWK hat sich seitdem mehrfach den Sachstand berichten lassen.

5. Nach welchen Kriterien beurteilt das MWK, ob die Schwelle für ein subsidiäres Einschreiten des Ministeriums gegenüber einem Hochschulpräsidium erreicht ist?

Dem Hochschulpräsidium - und nicht dem MWK - obliegt gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 NHG die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft. Erst subsidiär, nämlich für den Fall, dass es erkennbare Defizite bei der gesetzlich vorgesehenen Rechtsaufsicht des Präsidiums über die Studierendenschaft gibt, kommen rechtsaufsichtliche Maßnahmen des MWK bzw. - bei Stiftungshochschulen - des Stiftungsrates (§ 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 NHG) in Betracht.

Die Aufsicht soll im Übrigen Selbstständigkeit und Eigenverantwortung fördern, weshalb die Eingriffsinensität auf das Nötigste zu beschränken ist. Dies entspricht dem Grundsatz der Hochschulautonomie.

6. Wie stellt die Landesregierung sicher, dass künftig frühzeitig erkannt wird, ob die von den Hochschulpräsidien wahrgenommene Rechtsaufsicht über die Studentenschaften wirksam und ausreichend ist?

Das MWK hält die von den Hochschulpräsidien wahrgenommene Rechtsaufsicht über die Studierendenschaften - zumal nach der erfolgten Sensibilisierung - für wirksam und ausreichend. Im Übrigen wird auf die geplante Änderung des NHG verwiesen (siehe Antworten auf die Fragen 1 und 8).

Der Gesetzgeber hat sich aus guten Gründen für das Modell Verfasster Studierendenschaften entschieden. Dieses hat sich aus Sicht des MWK auch bewährt.

Grundlegend ist auf die Entscheidungszuständigkeit der Hochschulpräsidien zu verweisen. Über die Organe der Studierendenschaft hat das MWK (siehe dazu auch die Ausführungen zu den Fragen 3 bis 5) keine rechtsaufsichtlichen Befugnisse.

7. Welche Berichts- oder Informationspflichten bestehen derzeit gegenüber dem MWK hinsichtlich der Haushaltungsführung der Studentenschaften, und beabsichtigt die Landesregierung, diese gegebenenfalls zu konkretisieren oder zu erweitern?

Es bestehen diesbezüglich in diesem Zusammenhang keine Berichts- oder Informationspflichten gegenüber dem MWK. Zusätzliche Berichts- oder Informationspflichten führen zu einem deutlichen Aufwuchs an Bürokratie. Insofern ist der zu erwartende Erkenntnisgewinn gegenüber dem bürokratischen Mehraufwand abzuwegen.

Im Übrigen wird auf die Antworten zu den Fragen 3 bis 6 verwiesen.

8. In welchem Stadium befindet sich aktuell die Prüfung möglicher gesetzlicher Anpassungen im Zusammenhang mit der Haushalts- und Beitragsordnung der Studentenschaften, insbesondere im Hinblick auf Genehmigungsvorbehalte oder Mindeststandards?

Die Prüfung möglicher gesetzlicher Anpassungen im Zusammenhang mit den Finanz- und Beitragsordnungen der Studierendenschaften ist abgeschlossen. Im Rahmen der bevorstehenden NHG-Novellierung ist beabsichtigt, sowohl die Beitragsordnungen als auch die Finanzordnungen der Studierendenschaften gesetzlich einem Genehmigungsvorbehalt des Präsidiums zu unterstellen.

- 9. Welche Zwischenschritte sind bis zu einer möglichen Vorlage eines Gesetzentwurfs gegebenenfalls vorgesehen, und bis wann rechnet die Landesregierung mit einer konkreten Befassung des Kabinetts?**

Die zwischenzeitlich erfolgte Sensibilisierung der Präsidien und Studierendenschaften wird in der Zeit bis zur Verabschiedung der in der Antwort zu Frage 8 erwähnten ergänzenden gesetzlichen Regelungen als ausreichend angesehen. Eine Kabinetsbefassung ist im ersten Quartal bzw. Frühjahr 2026 vorgesehen.

- 10. Welche Maßnahmen hält die Landesregierung unabhängig von einer gesetzlichen Änderung für geeignet, um die Transparenz und Nachvollziehbarkeit der Haushaltsführung der Studentenschaften kurzfristig zu verbessern?**

Eine inhaltliche Detailsteuerung der Hochschulen bzw. der Studierendenschaften durch das MWK findet nicht statt. Die Hochschulleitungen entscheiden im Sinne der Hochschulautonomie selbst über ihre strategischen Maßnahmen, auch im Sinne der Fragestellung. Neben der beabsichtigten gesetzlichen Regelung werden zusätzliche Maßnahmen der Landesregierung nicht für geeignet und angemessen gehalten.